

**Ergänzende Bestimmungen
der Schleswiger Stadtwerke GmbH
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)**

Stand: November 2014

Die Schleswiger Stadtwerke GmbH legt ihren Versorgungsverträgen in Ergänzung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 folgende Ergänzende Bestimmungen zugrunde:

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- 1.1. Die Schleswiger Stadtwerke GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.
- 1.2. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- 1.3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- 1.4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- 1.5. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der Schleswiger Stadtwerke GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der Schleswiger Stadtwerke GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Schleswiger Stadtwerke GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- 1.6. Im Folgenden wird der Vertragspartner bzw. die Vertragspartner nach Ziff. 1.1 bis 1.5 der Schleswiger Stadtwerke GmbH „Kunde“ genannt.
- 1.7. Der Antrag auf Wasserversorgung muss durch den Kunden auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.
- 1.8. Die Schleswiger Stadtwerke GmbH behält sich vor, über die Bonität des Kunden vor Abschluss des Vertrages Auskünfte bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden einzuholen und bei Vorliegen von Negativmerkmalen den Abschluss des Vertrages von Vorauszahlungen nach § 28 AVBWasserV bzw. einer Sicherheitsleistung gem. § 29 AVBWasserV abhängig zu machen. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Im Falle nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag bei titulierter Forderung)

übermittelt die Schleswiger Stadtwerke GmbH diese Informationen an die SCHUFA, die bei Nachweis des berechtigten Interesses hierüber Auskunft an ihre Vertragspartner erteilt. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Weitere Informationen über die SCHUFA sind unter www.meineschufa.de erhältlich.

2. Baukostenzuschüsse - BKZ (§ 9 AVBWasserV)

- 2.1. Der Kunde hat bei Anschluss an das Leitungsnetz der Schleswiger Stadtwerke GmbH bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu tragen.
- 2.2. Der Baukostenzuschuss wird und die Hausanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Schleswiger Stadtwerke GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
- 2.3. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.
- 2.4. Berechnungsgrundlagen und Preise sind im *Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Schleswiger Stadtwerke GmbH zur AVBWasserV* aufgeführt.

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 3.1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.
- 3.2. Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der Antragsformulare der Schleswiger Stadtwerke GmbH zu beantragen.
- 3.3. Der Kunde zahlt der Schleswiger Stadtwerke GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses gemäß *Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Schleswiger Stadtwerke GmbH zur AVBWasserV*. Die Tiefbauarbeiten können optional angeboten werden.
- 3.4. Ferner zahlt der Kunde der Schleswiger Stadtwerke GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses (z.B. Erweiterung eines Anschlusses auf größere Nennweiten, Umlegung eines Anschlusses), die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten für Veränderungen an Hausanschlüssen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Vorstehende Regelung gilt auch für die Inanspruchnahme von Veränderungen, die bereits durch die Schleswiger Stadtwerke GmbH in Vorleistung durchgeführt wurden.
- 3.5. Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Hauptversorgungs- und Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder mit Bäumen oder Sträuchern überpflanzt werden, die Freilegung muss stets möglich sein. Hausanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 3.6. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die Schleswiger Stadtwerke GmbH berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen und zu beseitigen.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen kann an der Grundstücksgrenze eine Messeinrichtung verlangt werden. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie durch ihre Länge und durch ihren Leitungsdurchmesser die Wasserqualität beeinträchtigen könnte oder die Hygieneanforderungen ans Trinkwasser nicht erfüllt.

5. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug durch den Kunden zu beseitigen.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

6.1. Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (z.B. Setzen des Zählers) sind in dem Grundpreis enthalten.

6.2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, wird hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils ein Pauschalbetrag gemäß *Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Schleswiger Stadtwerke GmbH zur AVBWasserV* berechnet.

6.3. Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß § 33 AVBWasserV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal gemäß *Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Schleswiger Stadtwerke GmbH zur AVBWasserV* berechnet.

6.4. Für die Auswechslung von Mess- und Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Kunden sowie für die nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- bzw. Steuereinrichtungen wird ein Pauschalbetrag gemäß *Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Schleswiger Stadtwerke GmbH zur AVBWasserV* berechnet.

7. Zutrittsrecht (§16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Schleswiger Stadtwerke GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

8. Plombenverschlüsse (§§10,12,18 AVBWasserV)

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der Schleswiger Stadtwerke GmbH entfernt, so ist die Schleswiger Stadtwerke GmbH unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses dem Kunden die tatsächlich entstehenden Kosten, mindestens jedoch einen Pauschalbetrag gemäß *Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Schleswiger Stadtwerke GmbH zur AVBWasserV* zu berechnen.

9. Nachprüfung der Messeinrichtungen (§19 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

10. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§22 AVBWasserV)

(Baustellen, Jahrmarktanlagen u. ä.)

10.1. Der Kunde hat auf seine Kosten seine Anschlüsse an das Netz der Schleswiger Stadtwerke GmbH heranzuführen.

10.2. Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, werden hierfür die entsprechenden Kosten nach Aufwand berechnet.

10.3. Die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten erfolgt gemäß § 22 (4) AVBWasserV.

- 10.4. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der Schleswiger Stadtwerke GmbH vorgesehenen *Bedingungen für die Bereitstellung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus Unterflurhydranten* vermietet.
- 10.5. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Kunde für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, angrenzenden Oberflächen, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigung der Schleswiger Stadtwerke GmbH oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Kunde vollen Ersatz zu leisten. Die *Bedingungen für die Bereitstellung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus Unterflurhydranten* sind zu beachten.
- 11. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)**
Zählerablesungen und Abrechnungen erfolgen grundsätzlich in zwölfmonatigen Abständen. Die Schleswiger Stadtwerke GmbH erhebt zehn monatliche Abschlagszahlungen.
- 12. Fälligkeiten, Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)**
- 12.1. Rechnungen, die nicht unter Ziff. 2.2 fallen, werden zu dem von der Schleswiger Stadtwerke GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 12.2. Die Preise für Mahnungen sowie der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung richten sich nach dem *Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Schleswiger Stadtwerke GmbH zur AVBWasserV*.
- 13. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses (§ 32 AVBWasserV)**
Der Kunde erstattet der Schleswiger Stadtwerke GmbH die Kosten für eine nach § 32 Abs.7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.
- 14. Auskünfte**
Die Schleswiger Stadtwerke GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.
- 15. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**
Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 2 und 3 unberührt.
- 16. Anlage Preisblatt**
Die jeweils gültigen Beträge dieser Ergänzenden Bestimmungen gehen aus dem *Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Schleswiger Stadtwerke GmbH zur AVBWasserV* hervor.
- 17. Inkrafttreten**
Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Schleswig, den 1. November 2014

Schleswiger Stadtwerke GmbH

Anlage 1**Auszug aus dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Schleswiger Stadtwerke GmbH zur
AVBWasserV**

Gültig ab: 1. Januar 2015

II. Zu Ziff. 6.2. der Ergänzenden Bestimmungen (§ 13 AVBWasserV):

- Vergebliche Inbetriebsetzung der Kundenanlage 30,00 Euro

III. Zu Ziff. 6.3. der Ergänzenden Bestimmungen (§§ 13, 33 AVBWasserV):

- Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung bei Zuwiderhandlung innerhalb der Dienstzeit* 45,00 Euro
- Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung bei Zuwiderhandlung außerhalb der Dienstzeit* 60,00 Euro
- Erfolgreicher Versuch der Einstellung oder Wiederherstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlung 30,00 Euro

IV. Zu Ziff. 6.4. der Ergänzenden Bestimmungen (§ 13 AVBWasserV):

- Auswechslung von Mess- und Steuergeräten / Anbringung zusätzlicher Messgeräte 45,00 Euro

V. Zu Ziff. 6.4. der Ergänzenden Bestimmungen (§ 13 AVBWasserV):

- Erneuerung von Plombenverschlüssen 30,00 Euro

VI. Zu Ziff. 12.2 der Ergänzenden Bestimmungen (§§ 27,29,30,33 AVBWasserV):

- 1. Mahnung 5,00 Euro
- Nachinkasso / Direktinkasso / erfolglose Versuche 10,00 Euro
- Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) 10,00 Euro
- Zinssatz bei Zahlungsverzug: gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz
- Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Dienstzeit* 45,00 Euro
- Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Dienstzeit* 60,00 Euro
- Erfolgreicher Versuch der Einstellung oder Wiederherstellung der Versorgung 30,00 Euro

Zu den mit „1“ gekennzeichneten Preisen wird die Umsatzsteuer mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (derzeit 7%) hinzugerechnet. Zu den mit „2“ gekennzeichneten Preisen wird die Umsatzsteuer (derzeit 19%) hinzugerechnet. Alle anderen Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Dieses Preisblatt ist ab 1. August 2012 gültig.

Schleswiger Stadtwerke GmbH, Werkstraße 1, 24837 Schleswig

Tel.: 0 46 21 . 8 01- 0

E-Mail: service@stadtwerke-sh.deInternet: www.schleswigernetz-sh.de/netze/wasser

I. Zu Ziff. 2 der Ergänzenden Bestimmungen (§ 9 AVBWasserV): Netzkosten / Baukostenzuschüsse

Das vollständige Preisblatt zur AVBWasserV erhalten Sie auf Anfrage oder auf unserer Homepage.

Zu Ziff. 3 der Ergänzenden Bestimmungen (§ 10 AVBWasserV): Hausanschlusskosten (enthalten keine Tiefbauarbeiten)

Das vollständige Preisblatt zur AVBWasserV erhalten Sie auf Anfrage oder auf unserer Homepage.